

ZH_OBERGERICHT LE180010 vom 19. Juni 2018

ZH Obergericht, 2018-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE180010

FR: ZH_OBERGERICHT LE180010 du 19 juin 2018

IT: ZH_OBERGERICHT LE180010 del 19 giugno 2018

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind seit August 2015 verheiratet. Sie haben keine gemeinsamen Kinder (vgl. Urk. 1; Urk. 13/2; Urk. 18). Am 24. August 2017 machte die Klägerin und Berufungsbeklagte (fortan Klägerin) bei der Vorinstanz ein Eheschutzbegehren anhängig (Urk. 1). An der Hauptverhandlung vom 8. November 2017 stellten bzw. ergänzten die Parteien ihre Anträge und begründeten sie näher. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden. Am 8. Januar 2018 erliess die Vorinstanz das eingangs wiedergegebene Urteil (Urk. 27 = Urk. 30).

E. 1.1

Die Vorinstanz erwog nach Darlegung der rechtlichen Grundsätze im Wesentlichen, keine der Parteien sei aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen direkt auf die eheliche Wohnung angewiesen. Es erweise sich als glaubhaft, dass die Klägerin aufgrund ihrer Einkommenssituation indirekt auf die Wohnung angewiesen sei. Angesichts dessen erscheine der klägerische Nutzen aus der Wohnung gesteigert und die Zumutbarkeit eines Umzugs als vermindert, womit die Klägerin insgesamt über ein gewichtiges Interesse am Verbleib in der ehelichen Wohnung verfüge. Dieses erlange zusätzliches Gewicht durch den Umstand, dass die Klägerin aufgrund ihres geringen Arbeitspensums von wenigen Stunden pro Tag einen grösseren zeitlichen Nutzen aus der Wohnung ziehe als der Beklagte, der in einem 100 %-Pensum angestellt sei. Das mit der Beziehungsnähe begründete Interesse des Beklagten am Verbleib in der Wohnung wiege gleichsweise weniger schwer. Zugleich erscheine ihm ein Umzug aufgrund seines soliden Einkommens eher zumutbar als der Klägerin. Im Ergebnis sei die eheliche Wohnung samt Hausrat daher der Klägerin zur alleinigen Nutzung zuzuweisen (Urk. 30 E. 4.1. ff.).

E. 1.2

Der Beklagte moniert, die Vorinstanz habe die korrekt wiedergegebenen Kriterien zu Unrecht zugunsten der Klägerin gewichtet. Dabei habe sie im Wesentlichen das Argument angeführt, dem Beklagten sei aufgrund seines soliden Einkommens eher ein Umzug zuzumuten. Im Weiteren habe sie zugunsten der Klägerin ausgeführt, diese nutze die Wohnung aufgrund des geringen Arbeitspen-

- 8 - sums von wenigen Stunden am Tag mehr als der Beklagte, der ein 100 %-Pensum habe. Dies könne kein Argument sein, denn die Klägerin sei verpflichtet, ihren Lebensunterhalt mit eigenen Mitteln zu bestreiten, wohingegen sie aber aktuell von Sozialleistungen lebe. Dies entspreche nicht dem Sinn der Personenfreizügigkeit. Die Klägerin habe auch keinen Bezug zu D._____, ausser zu dessen Sozialamt. Der Beklagte hingegen lebe seit 1992 in der gleichen Überbauung und pflege dort enge Freundschaften. Die Klägerin habe zudem eine Wohnung in Bulgarien und könne diese nutzen, da sie aus

ausländerrechtlichen Gründen ohnehin nicht in der Schweiz bleiben könne. Diesbezüglich seien beim Migrationsamt des Kantons Zürich Abklärungen im Gange. Komme hinzu, dass der Beklagte die Wohnung nicht freiwillig verlassen habe. Dies sei eine Lüge seitens der Klägerin. Solch ein Verhalten verdiene keinen Schutz, sondern sei rechtsmissbräuchlich (Urk. 29 Rz. 3).

E. 1.3

Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen hinsichtlich der Zuweisung der ehelichen Wohnung grundsätzlich korrekt dargelegt (siehe Urk. 30 E. 4.1.). Darauf ist – zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen – zu verweisen. Ergänzend ist hinzuzufügen, dass die Lehre zur Bestimmung des grösseren Nutzens verschiedene Zuteilungskriterien entwickelt hat. Als übergeordnete relevante Zuteilungskriterien gelten die Zuteilung an den Ehegatten, unter dessen Obhut die Kinder gestellt werden, und an denjenigen, der aus beruflichen (z.B. Geschäftsausübung im Haus) oder gesundheitlichen (z.B. behinderter Ehegatte) Gründen auf die eheliche Wohnung angewiesen ist (Bachmann, Die Regelung des Getrenntlebens nach Art. 176 und 179 ZGB sowie nach zürcherischem Verfahrensrecht, Diss. St. Gallen 1995, S. 81). Als untergeordnete – aber immer noch relevante – Zuteilungskriterien gelten das affektive Interesse (z.B. Vorfahren eines Ehegatten bewohnten schon die eheliche Wohnung oder dieser ist sonst wie mit dieser gefühlsmässig mehr verbunden; vgl. BGer 5A_766/2008 vom 4. Februar 2009, E. 3.2; BGer 5A_710/2009 vom 22. Februar 2010, E. 3.1; andere Bundesgerichtsentscheide ordnen jedoch das affektive Interesse dem Kriterium der Zutunbarkeit zu: BGer 5A_823/2014 vom 3. Februar 2015 E. 4.1; 5A_416/2012 vom 13. September 2012, E. 5.1.2.2; 5A_575/2011 vom 12. Oktober 2011, E. 5.1.2) sowie die Geeignetheit für den Unterhalt der ehelichen Liegenschaft. Einem Ehe-

- gatten kann die eheliche Wohnung auch besser dienen, weil diese sich näher bei seinem Arbeitsort befindet oder er sie zeitlich mehr nutzen kann. Den untergeordneten Zuteilungskriterien kommt entscheidende Bedeutung zu, wenn die Ehegatten keine Kinder haben und keiner der Ehegatten aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen auf die eheliche Wohnung angewiesen ist (Bachmann, a.a.O., S. 83 f.).

E. 1.4

Der Beklagte stellt nicht in Abrede, dass die Klägerin aktuell in tatsächlicher Hinsicht mehr Zeit in der Wohnung verbringt. Auch geht sein Einwand ins Leere, die Klägerin werde aus (ausländer-)rechtlichen Gründen die Schweiz ohnehin zu verlassen haben. Der Beklagte behauptet nicht, dass dies unmittelbar bevorsteht oder bereits verfügt worden wäre. Die von ihm zitierte Gesetzesbestimmung (Art. 5 Abs. 1 lit. b AuG) bezieht sich auf die Einreise und ist vorliegend wohl kaum einschlägig. Ob der Beklagte die Wohnung freiwillig verlassen hat oder nicht, war für die Vorinstanz schliesslich nicht entscheidend. Die von der Vorinstanz vorgenommene Interessenabwägung erscheint denn auch angemessen und steht im Einklang mit der (zuvor dargelegten) bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Zwar mag der Beklagte durchaus über eine grössere Beziehungsnähe zur Wohnung verfügen. Indes ist ihm – wie auch die Vorinstanz erwoh – angesichts seiner Erwerbssituation eher zuzumuten, eine neue Wohnung (allenfalls in der gleichen Überbauung oder in der näheren Umgebung) zu finden. Die Berufung erweist sich diesbezüglich damit als unbegründet. 2. Unterhalt

E. 2

Dagegen erhob der Beklagte und Berufungskläger (fortan Beklagte) am 22. Februar 2018 rechtzeitig (vgl. Urk. 28 Blatt 2) Berufung mit den oben erwähnten Anträgen (Urk. 29). Der einverlangte Kostenvorschuss ging fristgerecht ein (Urk. 35 und 36). Die Berufungsantwort datiert vom 19. April 2018 (Urk. 37 und 38). Diese wurde dem Beklagten in der Folge zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 42). Dieser liess sich nicht mehr vernehmen.

E. 2.1

Ausgangslage Die Vorinstanz bezifferte das monatliche Durchschnittseinkommen der Klägerin auf Fr. 709.– und ihren monatlichen Notbedarf auf Fr. 2'711.–. Dem Beklagten rechnete die Vorinstanz ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 5'868.– sowie einen monatlichen Notbedarf von Fr. 3'788.– bis 31. Januar 2018 sowie von Fr. 2'788.– ab 1. Februar 2018 an. Gestützt darauf verpflichtete die Vorinstanz den Beklagten – zwecks Deckung des gebührenden Unterhalts der Klägerin – zur Leistung von monatlichen Unterhaltsbeiträgen für die Zeit vom 1. September 2017 bis 31. Januar 2018 in der Höhe von Fr. 2'002.– sowie für die Zeit ab 1. Februar

- 10 - 2018 für die weitere Dauer des Getrenntlebens in der Höhe von Fr. 2'491.–. Der Beklagte rügt mehrere Bedarfspositionen sowie die Bemessung des Unterhaltsbeitrages.

E. 2.2

Bedarf der Klägerin

E. 2.2.1

Hinsichtlich des von der Vorinstanz errechneten (Not-)Bedarfs der Klägerin bemängelt der Beklagte die Höhe der angerechneten Nebenkosten. Diesbezüglich erwog die Vorinstanz, für Heizung/Warmwasser würden monatliche Akontozahlungen von Fr. 95.– anfallen. Die tatsächlichen Nebenkosten hätten sich in der Abrechnungsperiode 2016/2017 indes auf Fr. 845.70 belaufen, was einem monatlichen Durchschnitt von Fr. 70.45 entspreche. Da die Klägerin fortan die Wohnung alleine bewohnen werde, sei davon auszugehen, dass die künftigen Nebenkosten tendenziell noch tiefer ausfallen würden. Es rechtfertige sich daher, auf die effektiven statt auf die "akonto" geschuldeten Nebenkosten abzustellen. Es seien daher der Klägerin Wohnkosten von insgesamt Fr. 860.–, und damit Fr. 70.– für Nebenkosten, anzurechnen (Urk. 30 E. 5.3.2. lit. B).

E. 2.2.2

Der Beklagte bringt vor, es leuchte ein, dass auf die tatsächlichen Nebenkosten abgestellt werde und nicht auf die Akontozahlungen. Die Vorinstanz sei jedoch inkonsequent, wenn sie einerseits ausführe, die Kosten würden zukünftig noch tiefer ausfallen, andererseits aber die tatsächlichen Kosten anrechne. Es rechtfertige sich daher, die Nebenkosten auf Fr. 50.– zu reduzieren (Urk. 29 Rz. 7).

E. 2.2.3

Es trifft zwar zu, dass die Vorinstanz in ihren Erwägungen davon ausging, die Nebenkosten würden zukünftig tendenziell noch tiefer als die bisherigen tatsächlichen Kosten ausfallen. Mit diesen Ausführungen begründete sie indes lediglich, weshalb vorliegend nicht auf die gemäss Mietvertrag geschuldeten (höheren) Akontozahlungen abzustellen ist. Ob und in welchem Umfang die Kosten tatsächlich noch tiefer ausfallen werden, steht nicht fest und ist auch nicht absehbar. Eher ist davon auszugehen, dass die Heizungskosten in etwa gleich

und die Warmwasserkosten sich wohl lediglich in einem bescheidenen Umfang reduzieren dürften. Im Übrigen legt der Beklagte nicht dar, dass er bereits vor Vorinstanz Nebenkosten von Fr. 50.– geltend gemacht hätte; es handelt sich um ein unzu-

- 11 - lässiges Novum. Eine weitere Reduktion der Nebenkosten im Bedarf der Klägerin rechtfertigt sich daher nicht.

E. 2.3

Bedarf des Beklagten

E. 2.3.1

Hinsichtlich seines (Not-)Bedarfs bemängelt der Beklagte die Positionen "Wohnkosten", "Kommunikation/Mediennutzung", "VVG", "Arztkosten", "Bastelraum" und "Unterstützung der Eltern".

E. 2.3.2

Wohnkosten Die Vorinstanz erwog, der Beklagte mache Wohnkosten im Umfang von gerundet Fr. 860.– geltend. Dies entspreche betragsmässig den Wohnkosten für die eheliche Wohnung. Er habe allerdings den behaupteten Bedarf nicht näher begründet und habe zugleich eine Differenzierung für den nun vorliegenden Fall, dass die eheliche Wohnung der Klägerin zugewiesen werde, unterlassen. Es sei daher davon auszugehen, dass sich der vom Beklagten geltend gemachte Betrag nicht nur auf den Bedarf hinsichtlich der ehelichen Wohnung, sondern auch auf den (hypothetischen) Bedarf für eine adäquate Ersatzwohnung beziehe. In diesem Umfang seien die Wohnkosten des Beklagten denn auch unbestritten geblieben. Folglich seien ihm Wohnkosten im Umfang von Fr. 860.– anzurechnen (Urk. 30 E. 5.3.2. lit. B). Der Beklagte bemängelt, seine Angabe im vorinstanzlichen Verfahren habe lediglich für den Fall gegolten, dass er seine Wohnung beibehalten könne. Mit einem anderen Ergebnis habe er nicht ernsthaft rechnen können (mit Verweis auf seine zweitinstanzlichen Ausführungen zur Wohnungszuteilung). Sofern er sich tatsächlich eine neue Wohnung suchen müsse, sei ihm unter Hinweis auf aktuelle Wohnungsinserate ein monatlicher Mietzins von Fr. 1'600.– anzurechnen. Dieser stehe in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Einkommen. Es sei auch deshalb nicht einzusehen, weshalb er sich mit einer Wohnmöglichkeit zu einem Zins von lediglich Fr. 860.– begnügen müsse. Er dürfe sich eine im Vergleich zur bisherigen Wohnung bessere – d.h. teurere – Wohnung suchen. Ihm bleibe mangels günstigen Angeboten ohnehin nichts anderes übrig (Urk. 29 Rz. 8 ff.).

- 12 - Der Beklagte hätte bereits vor Vorinstanz höhere Wohnkosten behaupten müssen, wenn er dies für den Fall, dass ihm die eheliche Wohnung nicht zugeteilt würde, hätte geltend machen wollen (Eventualmaxime; vgl. Pahud, DIKE-Komm-ZPO, Art. 229 N 1; BGE 140 III 231, E. 3.5). Entgegen seiner Auffassung konnte er denn auch nicht ohne Weiteres davon ausgehen, dass die Wohnung gestützt auf seine Argumente in jedem Fall ihm zugeteilt werde, zumal auch die Klägerin die Zuteilung an sich verlangt und Gründe dafür vorgebracht hatte (vgl. Urk. 30 E. 4.2.). Dass vergleichbare Wohnungen in der näheren Umgebung durchschnittlich Fr. 1'600.– kosten und ihm daher dieser Betrag im Bedarf anzurechnen ist, hätte er daher bereits vorinstanzlich vorbringen können und müssen. Insofern handelt es sich dabei um ein unzulässiges und damit unbeachtliches Novum (siehe vorstehend Ziffer II./3.). Dass er aktuell in tatsächlicher Hinsicht höhere Mietkosten hat (beispielsweise durch einen zwischenzeitlichen Bezug einer neuen

Wohnung), macht der Beklagte nicht geltend. Entsprechend bleibt es damit bei einem zu berücksichtigenden Betrag für Wohnkosten in der Höhe von Fr. 860.–.

E. 2.3.3

Kommunikation/Mediennutzung Die Vorinstanz erwog diesbezüglich, der Beklagte habe einen Bedarf von Fr. 150.– für Telefon/Internet sowie von Fr. 24.45 für TV geltend gemacht. Seitens der Klägerin werde ihm ein Betrag von Fr. 150.– für Telefon/Internet/Billag zugestanden. Ein darüber hinausgehender Bedarf werde vom Beklagten weder begründet, noch sei er ausgewiesen. Namentlich gehe aus den eingereichten Rechnungen nicht hervor, auf welche Leistungen sich diese bezögen (mit Verweis auf Urk. 9/16). Dem Beklagten sei unter diesem Titel daher lediglich ein angemessener und auch zugestandener Betrag von monatlich Fr. 150.– anzurechnen (Urk. 30 E. 5.3.2. lit. E). Der Beklagte bringt vor, es seien für die Monate August und September 2017 Kosten von total Fr. 436.49, mithin pro Monat Fr. 218.20 ausgewiesen. Diese seien unbestritten geblieben und ihm daher im Bedarf anzurechnen (Urk. 29 Rz. 12). Dem Beklagten ist nicht zu folgen: Er legt nicht dar, inwiefern diese Kosten – unter konkretem Hinweis auf die vorinstanzlichen Akten – ausgewiesen sein sollen. Er scheint sich offenbar auf Urkunde 9/16 zu beziehen. Diesbezüglich hat die Vo-

- 13 - rinstanz indes Erwägungen angestellt, mit welchen der Beklagte sich in seiner Rechtsmittelschrift nicht auseinandersetzt. Insofern ist er seiner Begründungspflicht nicht rechtsgenügend nachgekommen (vgl. Ziff. II./2.) und es bleibt bei den entsprechenden vorinstanzlichen Erwägungen.

E. 2.3.4

Weiteren Kosten Die Vorinstanz verzichtete sodann unter anderem auf die Berücksichtigung von folgenden geltend gemachten Bedarfspositionen (Urk. 30 E. 5.3.3. lit. I bis L), was vom Beklagten beanstandet wird: a) Die Prämien für die Zusatzversicherung (VVG) von Fr. 60.50 seien aufgrund der knappen Verhältnisse nicht zu berücksichtigen. Die Arztkosten von Fr. 31.90 würden von der Klägerin bestritten. Diesbezüglich habe der Beklagte zwar einen Auszug der Helsana Versicherungen AG für die Steuererklärung 2016 eingereicht, indes ohne die Regelmässigkeit und Notwendigkeit der fraglichen Gesundheitskosten substantiiert darzulegen (Urk. 30 E. 5.3.3. lit. I und J). Diesbezüglich moniert der Beklagte einzig, diese Positionen seien ausgewiesen und folglich anzurechnen (Urk. 29 Rz. 13). Mit diesem pauschalen Hinweis setzt er sich indes nicht rechtsgenügend mit den entsprechenden vorinstanzlichen Erwägungen auseinander. Damit kommt er seiner Begründungspflicht nicht rechtsgenügend nach (vgl. Ziff. II./2.). Entsprechend bleibt es bei den entsprechenden vorinstanzlichen Erwägungen. b) Die Mietkosten für den Bastelraum von Fr. 100.– pro Monat seien als nicht notwendige Wohnkosten bei der Ermittlung des familienrechtlichen Notbedarfs nicht zu berücksichtigen (Urk. 30 E. 5.3.3. lit. K). Der Beklagte bringt vor, dass der Raum zwar als Bastelraum bezeichnet werde. In tatsächlich Hinsicht lagere er jedoch darin Möbel ein, für die er in der Wohnung keinen Platz habe. Es handle sich daher um notwendige Kosten (Urk. 29 Rz. 13). Wie die Vorinstanz korrekt ausführte, sind lediglich notwendige Wohnkosten bei der Ermittlung des familienrechtlichen Notbedarfs zu berücksichtigen. Ein separat gemieteter Bastelraum dient nicht dem Zweck des Wohnens. Daran ändert auch

- 14 - nichts, dass der Beklagte darin Möbel eingelagert hat, zumal er darin nicht wohnt und er im Übrigen die behauptete Notwendigkeit auch nicht näher dargelegt hat. Insofern sind

diese Kosten nicht zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung im Sinne eines erweiterten Bedarfs drängt sich angesichts der knappen Verhältnisse ebenfalls nicht auf. c) Die an die Eltern des Beklagten erbrachten Unterstützungsleistungen von monatlich Fr. 100.– seien nicht ausgewiesen. Sie wären indes ohnehin nicht zu berücksichtigen, da Unterhaltsbeiträge an den Ehegatten anderen rechtlich oder moralisch geschuldeten Unterstützungsbeiträgen vorgehen würden (Urk. 30 E. 5.3.3. lit. L). Der Beklagte bringt dazu vor, er bezahle seinen hochbetagten Eltern tatsächlich monatlich Fr. 100.–. Diesen Betrag überweise er nicht mittels Bank, sondern händigt ihn jeweils bei Besuchen in England in bar aus. Im Eheschutzverfahren sei zudem nicht jede Behauptung strikt zu beweisen. Es genüge, wenn eine Behauptung als glaubhaft erscheine (Urk. 29 Rz. 14). Vorliegend hat die Vorinstanz diese Unterstützungsbeiträge nicht nur deshalb unberücksichtigt gelassen, weil sie nicht genügend belegt sind, sondern wies auch darauf hin, dass Unterhaltsbeiträge an den Ehegatten den Unterstützungsbeiträgen an die Eltern vorgehen. Mit diesen – im Übrigen korrekten (vgl. BGE 132 III 209 und BGE 5A_481/2012; OGer ZH LP030117 vom 8. Dezember 2003; Entscheidung des Kassationsgerichts vom 9. März 2001, ZR 2001/49 E. II./3.2.) – Erwägungen setzt sich der Beklagte nicht auseinander. Damit bleibt es auch diesbezüglich bei der vorinstanzlichen Erwägung.

E. 2.4

Bemessung der Unterhaltsbeiträge

E. 2.4.1

Die Vorinstanz erwog, die Gegenüberstellung von Einkommen und Bedarf der Parteien ergebe, dass die Klägerin – im Gegensatz zum Beklagten – ihren Notbedarf mit ihrem Einkommen nicht zu decken vermöge. Der Beklagte bestreite dennoch einen Unterhaltsanspruch der Klägerin, da sie zur Ausdehnung ihrer Erwerbstätigkeit verpflichtet wäre und ihr deshalb ein hypothetisches Einkommen anzurechnen sei. Nach Darlegung der rechtlichen Grundsätze zur Anrechenbar-

- 15 - keit eines hypothetischen Einkommens führte die Vorinstanz sodann Folgendes aus: Es habe der gelebten Struktur der Parteien entsprochen, dass der Beklagte (hauptsächlich) für den finanziellen Unterhalt der ehelichen Gemeinschaft besorgt gewesen sei und die Klägerin ein bescheidenes Zusatzeinkommen generiert habe. Dies werde vom Beklagten denn auch nicht in Abrede gestellt. Vielmehr gehe aus den Ausführungen des Beklagten, wonach die Klägerin vorehelich wirtschaftlich selbstständig gewesen sei, hervor, dass die Parteien die beschriebene Struktur im Sinne einer zumindest stillschweigenden Vereinbarung bewusst gewählt hätten. Entsprechend wäre bei der Bemessung der Unterhaltsbeiträge nur dann von einer Ausdehnung der Erwerbstätigkeit der Klägerin bzw. einem hypothetischen Einkommen auszugehen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt wären. Dies sei vorliegend nicht der Fall, da die vorhandenen Mittel für die Finanzierung von zwei Haushalten ausreichten. Entsprechend könne auf eine Prüfung der weiteren Voraussetzungen verzichtet werden. Insbesondere könne offen bleiben, ob der Beklagte seiner Behauptungslast mit Blick auf ein hypothetisches Einkommen bzw. Ausdehnung der Erwerbstätigkeit hinreichend nachgekommen sei. Dies erschien der Vorinstanz fraglich (siehe Urk. 30 E. 5.4.1. ff.).

E. 2.4.2

Der Beklagte moniert diesbezüglich zunächst, die Klägerin habe keinen Anspruch auf Unterhaltsbeiträge. Die von der Vorinstanz in deren Erwägung 5.4.5. aufgeführten

Voraussetzungen seien allesamt erfüllt. Insbesondere würden die vorhandenen Mittel entgegen der vorinstanzlichen Auffassung für die Finanzierung von zwei Haushalten offensichtlich nicht ausreichen. Es könnten nicht ausgewiesene Auslagen aus dem Notbedarf gestrichen werden mit dem Hinweis, sie würden nicht zum Bedarf gehören. Rein rechnerisch bzw. theoretisch könne das zwar getan werden. Es ändere aber nichts an der Tatsache, dass die zu Unrecht aus dem Notbedarf gestrichenen Beträge dennoch beglichen werden müssten (Urk. 29 Rz. 16 f.).

E. 2.4.3

Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen zur Pflicht des unterhaltsberechtigten Ehegatten zur Aufnahme oder Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit

- 16 - grundsätzlich korrekt dargelegt (Urk. 30 E. 5.4.5.). Darauf kann verwiesen werden.

E. 2.4.4

Der Beklagte bemängelt mit seinen Vorbringen die vorinstanzliche Feststellung nicht, wonach es der gelebten Struktur der Parteien entsprochen habe, dass er im Wesentlichen für den finanziellen Unterhalt der ehelichen Gemeinschaft besorgt gewesen sei und die Klägerin lediglich ein bescheidenes Zusatzeinkommen generiert habe (vgl. hierzu auch seine weiteren Ausführungen in Urk. 29 Rz. 16 ff.). Entsprechend bleibt es dabei. Wie vorstehende Erwägungen sodann erhellen, vermögen die Vorbringen des Beklagten die vorinstanzlichen Erwägungen betreffend die monierten Bedarfspositionen nicht umzustossen. Damit bleibt es indes dabei, dass die Einkommen der Parteien insgesamt ihre (Not-)Bedarfe decken können (siehe hierzu Urk. 30 E. 5.4.2. f.). Vorliegend vermag das Einkommen des Beklagten überdies auch die (geltend gemachten) erweiterten Existenzminima der Parteien zu decken: Der Überschuss beträgt für die Zeit ab 1. Februar 2018 Fr. 1'078.– (Urk. 30 E. 5.4.2.; auf die Zeit vor dem 1. Februar 2018 kommt es hinsichtlich der Frage der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens nicht an, zumal ein solches nicht rückwirkend anzurechnen ist). Nach Deckung der (zugestandenen) Steuerbeträge verbleibt den Parteien je ein Überschuss von Fr. 289.– (vgl. Urk. 30 E. 5.3.3. lit. N). Mit diesem Überschuss lassen sich die vom Beklagten geltend gemachten (Zusatz-)Positionen "Prämien für die Zusatzversicherung (VVG)" (Fr. 60.50) und die Arztkosten (Fr. 31.90) ohne Weiteres decken. Die Kosten für den in der Liegenschaft der ehelichen Wohnung liegenden und als Möbellager dienenden Bastelraum entfallen voraussichtlich, sobald der Beklagte eine neue Wohnung mieten und einrichten muss. Jedenfalls kann diesbezüglich vom Beklagten erwartet werden, dass er sich entsprechend einschränkt. Die behauptete regelmässige Unterstützung seiner "hochbetagten" Eltern (Fr. 100.–) wäre ebenfalls noch durch den Überschuss gedeckt. Damit kann offenbleiben, ob er diese Ausgabe überhaupt rechtsgenügend glaubhaft gemacht hatte (siehe vorstehend Ziff. 2.3.4. lit. c). Entsprechend gehen auch diese Rügen des Beklagten ins Leere.

- 17 -

E. 2.4.5

Nach dem Ausgeführten ist demnach mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass die vorhandenen Mittel für die Finanzierung von zwei Haushalten ausreichen. Entsprechend konnte die Vorinstanz auf die Beurteilung der weiteren Voraussetzungen verzichten. Auf die Ausführungen des Beklagten dazu (siehe Urk. 29 Rz. 19 ff.) ist daher nicht weiter einzugehen.

E. 3

Steuerschulden Der Beklagte verlangt in seinen Rechtsmittelanträgen auch die Aufhebung von Dispositivziffer 4 des vorinstanzlichen Urteils (siehe Urk. 29 S. 2). In jener Dispositivziffer wies die Vorinstanz das Begehren um Zuweisung der Steuerschulden (klägerisches Rechtsbegehren Ziffer 7) ab (siehe Urk. 30 S. 22). Der Beklagte ist angesichts der Abweisung des klägerischen Rechtsbegehrens diesbezüglich weder beschwert, noch hat er seinen Antrag begründet. Entsprechend ist darauf nicht einzutreten.

E. 4

Erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen Der Beklagte beantragt auch die Aufhebung von Dispositivziffer 7 (Kostenverteilung) und 8 (Zusprechung einer Parteientschädigung). Seiner Begründung lässt sich indes nicht entnehmen, dass er diese Begehren losgelöst vom Antrag stellt, seine Anträge in der Sache seien gutzuheissen. Entsprechend erübrigen sich Weiterungen.

E. 5

Fazit Zusammengefasst erweist sich die Berufung des Beklagten als unbegründet bzw. unzulässig. Sie ist entsprechend abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist, und der vorinstanzliche Entscheid ist insofern zu bestätigen (Art. 318 Abs. 1 lit. a ZPO). IV. 1. Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens sind auf Fr. 3'000.– festzulegen (§ 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 2, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 lit. b der GebV OG). Sie sind ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106

- 18 - ZPO). Er ist zudem in Anwendung von § 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 bis 3, § 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 und 2 der AnwGebV zu verpflichten, der Klägerin eine volle Parteientschädigung von Fr. 2'150.– (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 2. Die Klägerin beantragt für das Berufungsverfahren die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 38 S. 2 und 7). Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, insbesondere wenn die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist, besteht darüber hinaus ein Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Nachdem der Klägerin keine Gerichtskosten auferlegt werden (vgl. vorstehende Ziffer), ist ihr Gesuch gegenstandslos und abzuschreiben, soweit es sich auf die Befreiung von den Gerichtskosten (Art. 118 Abs. 1 lit. b ZPO) bezieht. Die Leistung eines Prozesskostenbeitrags fällt aus den von der Vorinstanz bereits genannten Gründen (Urk. 30 E. 8.2.) offensichtlich ausser Betracht. Soweit sie die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands beantragt (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO), ist das Gesuch gutzuheissen. Die Klägerin ist mit Blick auf ihre finanziellen Verhältnisse offensichtlich mittellos. Zudem war der von ihr gestellte Rechtsmittelantrag keineswegs aussichtslos und die rechtsunkundige Klägerin war für die sachgerechte Wahrung ihrer Rechte im vorliegenden Verfahren auf anwaltlichen Beistand angewiesen. Damit sind die Voraussetzungen für eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung erfüllt, und der Klägerin ist für das Berufungsverfahren in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.